



www.tvzuzach.ch

STATUTEN des TURNVEREINS ZURZACH

Inhalt

- I Name, Sitz, Zugehörigkeit, Zweck**
- II Bestand / Mitgliedschaft**
- III Organe des Turnvereins**
 - A Generalversammlung
 - B Selbständige Riegen
 - C Vereinsleitung
 - D Kommissionen
 - E Rechnungsprüfungskommission
- IV Finanzen**
- V Archiv / Bibliothek / Material**
- VI Statutenrevision**
- VII Auflösung des Vereins**
- VIII Schlussbestimmungen**

Genehmigt an der Generalversammlung vom 20. April 2018

I Name, Sitz, Zugehörigkeit, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen TV Zurzach besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Name

Art. 2

Der Turnverein Zurzach ist eine Vereinigung selbständiger, unabhängiger Riegen / Vereine.

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Sitz des Turnvereins ist die Wohnadresse des Präsidenten / der Präsidentin der Vereinsleitung (VL)

Sitz

Art. 4

Der Turnverein Zurzach bietet in seinen selbständigen Riegen differenzierte Trainingsangebote im Fitness- und Leistungssport für Jugendliche und Erwachsene an.
Der Verein ist neutral.

Zweck

II Bestand und Mitgliedschaft

Art. 5

Der Turnverein Zurzach besteht aus:
a) den Mitgliedern der selbständigen Riegen/Vereine
b) den Ehrenmitgliedern des TVZ
c) den Frei-, Passiv- und Gönnermitgliedern

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied des TV Zurzach wird, wer in einer Riege /einem Verein aufgenommen ist und wer als freies Mitglied dem TV Zurzach angehört.

Aufnahme

Art. 7

Es steht den Riegen / Vereinen frei, das Mindestalter für den Eintritt der Jugendlichen selbst festzulegen.

Alter

Art. 8

Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht,

Pflichten

- den Beschlüssen der GV seiner Riege Folge zu leisten.
- die Interessen der Riege und des TV Zurzach zu wahren.

Art. 9

Passivmitglied wird, wer den jährlichen Passivbeitrag bezahlt. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der ersten Bezahlung und erlischt, sobald die Zahlungen ausbleiben. Jeder Passive wird zu den Mitgliedern des TV Zurzach gezählt. Er hat an der GV das Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

Passive /
Freimitglied

Art. 10

Gönnermitglieder gelten als Freunde des TV Zurzach. Sie zahlen jährlich einen freien Beitrag. Aus ihrer Bezahlung erwachsen ihnen die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie den Passiven.

Gönner

Art. 11

Zum Ehrenmitglied des TV Zurzach kann ernannt werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung wird durch

Ehrenmitglied

- Vorschlag der VL an der GV vorgenommen
- die GV der Riegen vorgenommen und der VL gemeldet

Ehrenmitglieder sind in der ernennenden Riege beitragsfrei.

Art. 12

Die Mitgliedschaft zum TV Zurzach erlischt automatisch mit dem Austritt aus der zugehörigen Riege / Verein. Freie Mitglieder können auf die GV hin ihren Austritt aus dem TVZ geben, sofern keine materiellen Ansprüche an das austretende Mitglied mehr bestehen.

Austritt

Art. 13

Mitgliedern, denen von den Riegen- / Vereinsvorständen aus gewichtigen Gründen die Mitgliedschaft entzogen worden ist, wird automatisch auch die Mitgliedschaft zum TV Zurzach entzogen. Freie Mitglieder gem. Art. 5c, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des TV Zurzach entgegenarbeiten, können auf begründeten Antrag an der GV aus dem TV Zurzach ausgeschlossen werden.

Ausschluss

III Organe des Turnvereins

Art. 14

Die Organe des Turnvereins sind:

Organe

- A. die Generalversammlung (GV)
- B. die selbständigen Riegen

- C. die Vereinsleitung (VL)
- D. die Kommissionen
- E. die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

III/A Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TV Zurzach.
Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

Zuständigkeit

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Tätigkeitsberichte der Vereinsleitung
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Budget für das neue Vereinsjahr (Kompetenzgeld)
5. Mutationen (Rücktritte)
6. Wahl des Präsidenten, Vereinsleitung und Rechnungsrevisoren
7. Beschlussfassung über Statuten, Verträge, Reglemente und Riegenneugründungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Anträge

Art. 16

Die GV tritt in der Regel einmal im ersten Semester des Jahres zusammen. Die Einladung der ordentlichen GV ist 5 Wochen vorher mit Ort, Datum und Nennung der Traktanden an die Riegen, Ehrenmitglieder und besondere Personen (Revisoren) bekannt zu geben.

Einberufung

Anträge müssen 14 Tage vor der GV schriftlich der VL eingereicht werden .

Anträge

Art. 17

Die Generalversammlung (GV) setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) den Delegierten der Riegen und freien Mitgliedern
- b) der Vereinsleitung
- c) den Ehren-, Passiv- und Freimitgliedern
- d) den eingeladenen Gästen und Gönnern

Art. 18

Die GV beschliesst endgültig, ungeachtet der Zahl anwesender Mitglieder. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die freien Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht eine Zweidrittelmehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.

Beschluss-
fassung an der GV

Die GV beschliesst

- Mit einfachem Mehr über sämtliche ordentliche Geschäfte

- Mit 2/3 - Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder über Statutenänderungen oder Änderung des Vereinszweckes.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV oder a.o. GV zur Abstimmung gebracht werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es generell einer ausserordentlichen GV.

Art. 19

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn

Ausserordentliche GV

- a) die Vereinsleitung (VL) es als notwendig erachtet
- b) wenigstens zwei Riegen es verlangen

Die ausserordentliche GV muss innert 60 Tagen ab Eingang des schriftlichen Antrages abgehalten werden.

Frist

Für die ausserordentliche GV gelten die gleichen Bestimmungen betr. Beschlussfassung und Zusammensetzung wie bei der ordentlichen GV.

III/B Die selbständigen Riegen / Vereine

Art. 20

Die Riegen / Vereine bezwecken, den Mitgliedern ihre sportspezifischen Ausbildung anzubieten.

Zweck

Jede Riege / jeder Verein kann Mitglied eines übergeordneten Fachverbandes sein.

Art. 21

Die Riegen / Vereine sind unter Beachtung der Statuten und Reglemente des TVZ selbständig. Änderungen ihrer Statuten und Reglemente bedürfen der Genehmigung der VL. Neugründungen und Auflösungen sind unter Beachtung der Reglemente möglich.

Autonomie

Art. 22

Zu den Rechten der Riegen / Vereine gehören:

Rechte

Selbständigkeit in der sportlichen Betreuung der Mitglieder und in der autonomen Führung

- a) Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Festsetzung der nötigen Riegen- / Vereinsbeiträge
- c) Antragsrecht zuhanden der GV des TVZ
- d) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- e) Vorschlag von Mitgliedern in die Vereinsleitung des TVZ

Zu den Pflichten gehören:

- a) jährliche Meldung der aktuellen Riegen- / Vereinsvorstände
- b) Teilnahme mit einer Delegation an der jährlichen GV des TVZ

Pflichten

III/C Die Vereinsleitung

Art. 23

Die Vereinsleitung setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen.
Ihr gehören an:

Zusammensetzung

- a) der Präsident / die Präsidentin des TV Zurzach
- b) ein Aktuar / eine Aktuarin
- c) ein Kassier / eine Kassierin

Die Ernennung weiterer Mitglieder liegt im Ermessen der Vereinsleitung, wobei der aktuellen Situation Rechnung getragen wird.

Art. 24

Die Vereinsleitung (VL) leitet den Verein, verwaltet die Finanzen, betreibt das Vereinslokal Bohrturm und betreut die Gönner und Ehrenmitglieder.

Der Vereinsleitung obliegen folgende Aufgaben:

Aufgaben

Vertretung des TVZ nach aussen

- a) Einberufung und Leitung der GV
- b) Vollzug der GV-Beschlüsse
- c) Verwaltung der Hauptkasse
- d) Pflege der Beziehung zu den Riegen
- e) Führung des Vereinslokals „Bohrturm“

Art. 25

Die Amtsdauer der VL beträgt mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinsleitung konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten, selbst.

Amtsdauer

Art. 26

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes kann die VL eine sofortige Ersatzwahl vornehmen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten GV zu bestätigen.

Ersatzwahl

Art. 27

Die Vereinsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der VL-Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, hat er ebenfalls den Stichentscheid.

Beschlussfassung

III/D Die Kommissionen

Art. 28

Für die Lösung spezifischer Aufgaben kann die VL Kommissionen und Hilfskräfte einsetzen. Sie unterstehen in allen ihren Belangen der VL gemäss den Statuten und Reglementen des TVZ.

Ihr Aufgabenbereich ist genau zu umschreiben.

Delegation-
kompetenz

Art. 29

Die Kommissionen haben ein Vorschlagsrecht für ordentliche und ausserordentliche Geschäfte. Sie erarbeiten Ihre Projekte selbständig und unterbreiten sie der Vereinsleitung (VL).

Vorschlagsrecht

III/E Rechnungsprüfungskommission RPK

Art. 30

Zur Prüfung der Rechnungen des VL des TVZ wählt die GV eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 2 Revisoren. Die Prüfung kann auch durch eine Riege / Verein erfolgen.

Wahl

Art. 31

Über die Jahresrechnung erstatten die Revisoren Bericht und Antrag an die GV.

Aufgabe

Art. 32

Die Amtszeit fällt mit jener der VL zusammen.

Amts-dauer

IV Finanzen

Art. 33

Die Einnahmen des TV Zurzach bestehen aus:
Einnahmen

- a) Betriebserlös aus dem Bohrturm
- b) Gönner- und Passivmitgliederbeiträge
- c) Sponsorengelder und Spenden

- d) Erlös aus Veranstaltungen, die durch die VL organisiert werden.
- e) Spezielle Aktionen und a.o. Einnahmen (Werbung Internetplattform)
- f) allenfalls Zuschüsse der Gemeinde

Anlässe für Ehrenmitglieder oder ähnliches wird pro Teilnehmer den Riegen verrechnet.

Art. 34

Aus der Kasse werden vergütet:
Ausgaben

- a) Ordentliche Verwaltungskosten
- b) Kosten für interne Anlässe zur Förderung der Geselligkeit und Freundschaft
- c) Ausgaben der VL im Rahmen des Jahresbudgets
- d) Zuwendungen an die Riegen

Art. 35

Die finanzielle Haftung des TVZ ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und Riegen / Vereine ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 36

Das Kapital des TVZ darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.

Anlagen

V Archiv / Bibliothek / Material

Art. 37

Die Archivierung ist grundsätzlich Sache der einzelnen Riegen. Wichtige Sachen können, in Absprache mit der VL, im Bohrturm aufbewahrt werden.

Archiv

VI Statutenrevision

Art. 38

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
Die Zweidrittelmehrheit der GV entscheidet über die Annahme.

Revision

Art. 39

Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn das Begehren gestellt wird von:

Revisionsbegehren

- a) der Vereinsleitung
- b) mindestens zwei Riegen

Art. 18 entscheidet über die Annahme der Totalrevision.

VII Auflösung des Vereins

Art. 40

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beschlossen werden.

Auflösung

Zu einer Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig (Art. 18)

Das Gesamteigentum des TVZ wird bei einer Auflösung dem Gemeinderat Bad Zurzach zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Turnverein mit dem gleichen Namen und dem gleichen Zweck gründet.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 41

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20.04.2018 in Bad Zurzach angenommen

Inkrafttreten

Bad Zurzach,

Für den Turnverein Zurzach

Der Präsident
Rolf Gross

Der Vz-Präsident
Bruno Vögele